

Bebauungsplan „Schulstraße-West“

Stadt Otterberg

Fachbeitrag Naturschutz

Auftraggeber:

Stadt Otterberg

Stand: Juli 2018

Aufgestellt:

LF ▽ PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Allgemeines.....	1
2	BESCHREIBUNG DES PROJEKTES	1
2.1	Angaben über den Standort.....	1
2.2	Art und Umfang des Vorhabens.....	2
3	AUSGEWIESENE SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH RELEVANTE FLÄCHEN	2
3.1	Schutzgebiete	2
3.2	Schutzwürdige Biotope und gesetzlich geschützte Biotope	2
3.3	Planung vernetzter Biotopsysteme	2
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	3
4.1	Boden/Geologie	3
4.2	Wasser	3
4.3	Klima und Luft	3
4.4	Flora und Fauna.....	4
4.4.1	Biotoptypen und Vegetation.....	4
4.4.2	Fauna.....	5
4.5	Landschaftsbild und Erholung.....	5
4.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	5
4.7	Mensch.....	6
5	PROGNOSE ÜBER DIE UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
5.1	Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche	6
5.2	Auswirkung auf das Schutzgut Wasser	6
5.3	Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft	6
5.4	Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt	7
5.4.1	Artenschutzrechtliche Belange	7
5.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung.....	7
5.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	8
5.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	8
6	GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN	8
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	8
6.2	Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	9
7	VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)	9
8	ZUSAMMENFASSUNG	11
9	GEHÖLZLISTE	12
10	LITERATURVERZEICHNIS	13

1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Im Westen der Stadt Otterberg (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) ist die Ausweisung eines ca. 1,6 ha großen Neubaugebietes entlang der Schulstraße vorgesehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB, welcher verfahrenstechnisch dem § 13a entspricht.

In dem beschleunigten Verfahren nach § 13a gelten die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (bis zu einer Grundfläche bis 20.000 m² zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt und zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4). Daher entfällt die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung und somit auch die Kompensationsverpflichtung für Eingriffe, das Vermeidungsgebot ist hingegen zu berücksichtigen.

Die naturschutzrechtlichen Belange bleiben jedoch Bestandteil der Abwägung (§ 1 Abs. 4 Nr. 7 BauGB) und sind im Rahmen des Verfahrens sachgerecht darzustellen.

Vorliegender Bericht beschreibt die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die relevanten Schutzgüter von Natur und Landschaft und dient als Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren.

2 BESCHREIBUNG DES PROJEKTES

2.1 Angaben über den Standort

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Stadt Otterberg auf den Parzellen 2159, 2160, 2137, 2132/6 und 2132/5 (Gemarkung Otterberg). Das Neubaugebiet soll über die Schulstraße durch zwei Straßenanbindungen erschlossen werden.

Das Plangebiet selbst stellt sich im Wesentlichen als Ackerfläche dar, welche im Süden zur Schulstraße durch eine Baum- und Strauchhecke begrenzt wird.

Das unmittelbar angrenzende Umfeld zeichnet sich durch Gehölzbestände in Form einer Streuobstwiese, Gebüsch mittlerer Standorte sowie eines Feldgehölzes nördlich des Plangebietes aus. Die Landschaft westlich des Plangebietes wird durch Ackerflächen gekennzeichnet. Südlich des Plangebietes schließen sich die Siedlungsflächen entlang der Schulstraße an. Östlich befindet sich eine mäßig extensiv genutzte Wiese.



Abb. 1 Standort des Plangebietes (Quelle: LANIS, unmaßstäblich) (Plangebiet rot umrandet)

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Der gesamte Geltungsbereich des Vorhabens umfasst eine Fläche von etwa 1,6 ha, die als Reines und Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Als überbaubare Grundstücksflächen werden ca. 12.705 m² vorgesehen. Bestandteil des Vorhabens ist zudem die Anlage einer Erschließungsstraße (ca. 1.950 m²) sowie eines Regenrückhaltebeckens (ca. 1.090 m²).

3 AUSGEWIESENE SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE NATURSCHUTZ-FACHLICH RELEVANTE FLÄCHEN

3.1 Schutzgebiete¹

Weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im unmittelbaren Umfeld befinden sich Schutzgebiete nach EU-, Bundes- oder Landesrecht.

3.2 Schutzwürdige Biotop und gesetzlich geschützte Biotop²

Für das Planungsgebiet und sein unmittelbares Umfeld sind keine Flächen vorhanden, die durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst worden sind.

Flächen, welche nach §30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützt sind, sind im Planungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

3.3 Planung vernetzter Biotopsysteme³

Die „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des damaligen LUWG Rheinland-Pfalz von 1997 für den Landkreis Kaiserslautern sieht für das Vorhabengebiet keine Maßnahmen vor.

¹ http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

² http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

³ *Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern (www.lfu.rlp.de)*

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Boden/Geologie⁴

Im Rahmen der **Boden**entwicklung entstanden aus dem vorliegenden Ausgangsmaterial Parabraunerden aus Lösslehm über Schuttsand aus konglomeratischem Sandstein (Unterer Buntsandstein). Im Plangebiet wird der Boden aus Bereichen mit Ton, Lehm und lehmigem Sand zusammengesetzt.

Bedingt durch die dominierende Nutzung als Ackerfläche sind die Bodeneigenschaften im Plangebiet mehr oder weniger anthropogen beeinflusst.

Altlagerungen/Altlasten/Altstandorte

Altlagerungen sind im Gebiet nicht bekannt.

Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit erhöhtem (40 bis 100 kBq/m³) sowie in einem Bereich mit niedrigem bis mäßigem Radonpotenzial (bis 40 kBq/m³). Lokal sind daher über einzelnen Gesteinshorizonten sehr hohe Radonkonzentrationen (> 100 kBq/m³) möglich. Aus diesem Grund werden Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes dringend empfohlen.

4.2 Wasser

Die **Grundwasser**überdeckung wird als ungünstig klassifiziert. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 230 mm/a⁵.

Innerhalb der Grenzen des Plangebietes befinden sich keine **Oberflächengewässer**.

4.3 Klima und Luft

Das Regionalklima wird durch die Lage der Stadt Otterberg in der Planungseinheit "Unterer Pfälzerwald" geprägt. Die Planungseinheit zeichnet sich durch eine mittlere Januartemperatur von 7-8 °C und durch eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 650 bis 700 mm aus⁶.

⁴ <http://mapserver.lgb-rlp.de>

⁵ <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>

⁶ *Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern (www.lfu.rlp.de)*

4.4 Flora und Fauna

4.4.1 Biotoptypen und Vegetation

Der Planungsraum lässt sich anhand folgender Biotoptypen charakterisieren (s. auch Bestandsplan P 1):

Landwirtschaftliche Flächen



Bis auf einen schmalen Streifen im Süden des Plangebietes, der von Gehölzbeständen bewachsen ist, wird der Großteil des Plangebietes von dominiert.

Die Ackerflächen weisen unterschiedliche Nutzungen und Nutzungsintensitäten auf.

Gehölzstrukturen



Im Süden des Plangebietes erstreckt sich ein schmaler Gehölzstreifen entlang der Schulstraße. Der Gehölzstreifen befindet sich auf einer Böschungsoberkante und setzt sich aus Einzelbäumen und Gebüschstrukturen mittlerer Standorte zusammen.

Die Einzelbäume bestehen aus älteren Eichen sowie einer Vogelkirsche mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser zwischen 30 und 60 cm. Die Gebüsche setzen sich aus Wildobst, Schlehe, Pfaffenhüttchen und Weißdorn, Rose und Brombeere zusammen.



Im Osten erfolgte in der Vergangenheit eine Rodung der südlich gelegenen Böschungen, sodass diese in diesem Bereich von Brennnessel, Brombeere und Gehölzaufwuchs bestimmt werden.

Südlich der Schulstraße im Südwesten des Plangebietes ist eine Gehölzreihe aus jungen Eichen und einzelnen Weiden vorhanden.

Weitere Gehölzstrukturen mit gleicher Artenzusammensetzung sind entlang der nördlichen Gebietsgrenze außerhalb des Plangebietes anzutreffen.

Ruderal- und Grasfläche



Die Parzelle 2132/6 im Osten ist als Ruderalfläche zu beschreiben, welche für Material- und Massenablagerungen genutzt wird.

Punktuell weist die Fläche Spuren einer starken Befahrung auf.

Südlich des Plangebietes entlang der Schulstraße befindet sich zwischen der Straße und der Böschung eine wiesenartige Grasflur

4.4.2 Fauna

Angaben zu der Tierwelt des Plangebietes werden mittels einer Bewertung des faunistischen Potenzials an Hand der vorhandenen Biotoptypen getätigt.

Unter Berücksichtigung der intensiven Nutzung des Geltungsbereichs durch Ackerbau und Siedlung sind im Plangebiet hinsichtlich der Tierwelt in erster Linie Arten zu erwarten, welche sich an Siedlungsbereiche sowie Kulturlandschaften angepasst haben und relativ unempfindlich gegenüber diversen Störungen und Beeinträchtigungen sind.

Im Norden und Nordwesten angrenzend an das Plangebiet befinden sich dagegen Flächen mit alten Baumbeständen, Gehölzhecken, Gebüsch, alten Obstwiesen und Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Arten- und Strukturvielfalt eine wesentlich bessere Lebensraumfunktion für die Tierwelt als das Plangebiet besitzen. Es ist zu erwarten, dass der Planungsraum von den dort vorhandenen Tierarten als Nahrungshabitat mit genutzt wird.

Als typische Tierarten dieser Kulturlandschaft sind in erster Linie Vögel, Kleinsäuger, Insekten sowie Fledermäuse anzuführen.

Die alten Baumbestände entlang der Schulstraße im Süden des Plangebietes sind trotz gewisser Vorbelastungen durch den Verkehr und die angrenzende Ackernutzung für Vögel als Bruthabitat, als Lebensraum für Insekten und als Leitstruktur für Jagdflüge der Fledermäuse geeignet.

Quartiertaugliche Strukturen wie Höhlen oder Spalten, welche auch für Fledermäuse relevant sein könnten, wurden an den Bäumen mit über 30 cm Stammdurchmesser im und entlang des Plangebietes nicht festgestellt.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild wird hauptsächlich von den ausgedehnten Ackerflächen sowie der angrenzenden Siedlung geprägt. Die randlichen Gehölzstrukturen sorgen für eine gestalterische Einbindung sowie Strukturierung der Flächen.

Der im Südwesten verlaufende Wirtschaftsweg dient der ortsrandnahen Erholung.

4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Weder im Plangebiet selbst noch im Umfeld sind archäologische Kulturdenkmäler oder Baudenkmäler bekannt.

4.7 Mensch

Für den Menschen besitzt das Plangebiet in erster Linie eine Bedeutung als landwirtschaftliche Produktionsfläche.

5 PROGNOSE ÜBER DIE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Anschluss an die Bestandserhebung werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Schutzgüter angesprochen werden, welche von Beeinträchtigungen betroffen sind.

5.1 Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Ausweisung von Wohngebietsflächen, eines Regenrückhaltebeckens und der notwendigen Erschließung wird eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 1,6 ha beansprucht. Der Bebauungsplan sieht für die Wohngebietsfläche eine Grundflächenzahl von 0,4 vor, wobei eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen um die Hälfte zulässig ist.

Da die geplante Verkehrsfläche einen Teilbereich der Schulstraße mit einbezieht und ein fertiges Gebäude bereits vorhanden ist, sind diese bereits überbauten Flächen bei der Bilanzierung der Neuversiegelung als Bestand zu berücksichtigen.

Der Bau der geplanten Gebäude und der Verkehrsflächen bedingt eine Neuversiegelung in Höhe von ca. 9.173 m², die sich wie folgt aufteilt:

B-Plan „Schulstraße-West“	Flächengröße (in m ²)
Wohngebietsfläche (13.270 m²- 565 m²)	12.705
<i>überbaubare Grundstücksfläche (max. GRZ 0,6)</i>	7.623
<i>nicht überbaubare Grundstücksfläche</i>	5.082
Verkehrsfläche (1.950 m² - 400 m²)	1.550
Summe der Neuversiegelung	<u>ca. 9.173 m²</u>

Auf den neuversiegelten Flächen ist von einem Verlust der Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer- und Filterfunktion auszugehen.

5.2 Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Der mit der geplanten Überbauung und Bodenversiegelung verbundene Verlust von Versickerungsfläche führt zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes in Form eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses und zu einer Verringerung von Versickerungsfläche für Oberflächenwasser.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass das Oberflächenwasser dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt und dem Vorfluter gedrosselt zugeleitet werden soll.

5.3 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Bei Realisierung der Planung werden Freiflächen überbaut, was mit einer Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse verbunden ist. Im Gegensatz zur freien Landschaft entsteht eine Erhöhung der oberflächennahen Lufttemperatur.

Erhebliche und nachhaltige klimatische Beeinträchtigungen durch die zukünftige Bebauung sind aufgrund der relativ geringen Größe des geplanten Gebietes und der Ausweisung eines Wohngebietes nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Die Umsetzung des Bebauungsplanes bedingt in erster Linie eine Beanspruchung von Ackerflächen, denen aufgrund der derzeit intensiven Nutzung grundsätzlich eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion insbesondere als Reproduktionsraum sowie als Nahrungs- und Jagdhabitats für Tiere beizumessen ist.

Gehölzrodungen sind nicht zu verzeichnen, da die Gehölzhecke mit den alten Baumbeständen entlang der Schulstraße im Bebauungsplan mit Erhaltungsgeboten belegt wird.

5.4.1 Artenschutzrechtliche Belange

Darstellung der Beeinträchtigungen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Prüfung zum Artenschutz)

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Auswirkungen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 des BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen, welcher sich auf das Töten und erhebliche Stören von Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezieht (Verbotstatbestände).

Gemäß Satz 5 des § 44 BNatSchG sind diese artenschutzrechtlichen Verbote bei unvermeidbaren Eingriffen nach § 15 BNatSchG sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, in erster Linie für die heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung im November 2017 durchgeführt (s. Anhang). Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystemes Rheinland-Pfalz.

Mithilfe dieser überschlägigen Prüfung wird ermittelt, ob durch die Planung eine Beeinträchtigung bzw. Störung für betroffene Arten gegeben ist. Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Einschätzung der Habitatpotenziale der im Gelände vorkommenden Lebensräume für die betroffenen Arten.

Für die Prüfung sind einzig die Habitatstrukturen relevant, die für die betroffenen Arten eine unverzichtbare Funktion im Rahmen der Fortpflanzung erfüllen. Jagd- und Nahrungshabitats sind für die Prüfung grundsätzlich nicht von Bedeutung und werden für die Beurteilung der Betroffenheit nicht in Betracht gezogen.

Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (Abs. 1) BNatSchG zu verzeichnen sind.

5.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch eine anthropogene Überprägung des Offenlandbereichs mit Veränderungen der Eigenart des Landschaftsteilraumes.

Das Plangebiet besitzt keine wesentliche Funktion für die Erholung, sodass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die angrenzenden Siedlungsflächen sind während des Baubetriebs temporär Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staubemissionen ausgesetzt.

In Bezug auf das Radongefährdungspotenzial ist festzustellen, dass bereichsweise erhöhte Radonkonzentrationen auftreten können und daher Messungen vorgeschlagen werden.

6 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Die aufgeführten Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert bzw. auf ein unerhebliches Maß eingeschränkt werden (s. auch Maßnahmenplan P 2):

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß
- Zur Reduzierung der Neuversiegelung und zur Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit sind wasserdurchlässige bzw. vegetationsfähige Materialien für Stellplätze, Zufahrten, Fußwege festzusetzen.
- Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in das Erdreich zum Schutz des Grundwassers und des Bodens.
- Ggfs. vegetationsbestandene Ackerflächen sind vor der Brutsaison der Vögel (ab März) umzubrechen und vegetationsfrei zu halten, um eine potenzielle Besiedlung mit Bodenbrütern zu vermeiden.
- Zur Förderung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung von neuen Lebensräumen ist auf eine flächendeckende Verwendung von mineralischem Substrat im Bereich der privaten Grünflächen zu verzichten.
- Sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Bodens, Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
- Retention und Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort oder auf angrenzenden Flächen.
- Zur landschaftsgestalterischen Einbindung des Regenrückhaltebeckens ist eine naturnahe Ausbildung anzustreben mit
 - o Ausbildung in Erdbauweise,
 - o abwechslungsreiche Böschungsgestaltung,
 - o strukturreiche Beckensohle,
 - o keine Abdeckung der Sohle mit Oberboden, Entwicklung durch Sukzession.

- Durchgrünung des Neubaugebietes mit Anpflanzung von Gehölzhecken und Laubbäumen zur landschaftsbildverträglichen Einbindung und zur Minderung der Wirkung von bautechnischen Elementen.

6.2 Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

- Der vorhandene Gehölzbestand entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Schulstraße ist zu erhalten und während des Baubetriebes fachgerecht zu schützen.

7 VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1: Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Geltungsbereich befindliche, vegetationsbestandene Ackerflächen vor der Brutsaison der Vögel (ab März) umzubrechen und vegetationsfrei zu halten, um eine potenzielle Besiedlung des geplanten Baugebietes mit Bodenbrütern zu vermeiden.

M 2: Innerhalb der Fläche zur Rückhaltung des Oberflächenwassers sind Regenrückhalte- und Versickerungsmulden in Erdbauweise anzulegen, mit einer gebietsheimischen Wiesenansaat zu begrünen und dauerhaft extensiv zu pflegen. Die Randbereiche und Böschungsoberkanten der Regenrückhalte- und Versickerungsmulde sind unter Beachtung gestalterischer Qualitäten mit einreihigen Gehölzgruppen aus standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern gemäß der u.a. Pflanzliste zu bepflanzen.

M 3: Erschließungsflächen auf Privatgrundstücken sowie Stellplätze, Fußwege und Zuwegungen in öffentlichen Bereichen sind zur Reduzierung der Neuversiegelung mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Splittbeläge, breites Fugenpflaster) auszuführen.

2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

M 4: Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten- oder Grünanlage anzulegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen, insbesondere entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft. Es sind vorzugsweise Bäume und Gehölze aus u.a. Pflanzliste auszuwählen.

Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

Auf jedem Grundstück ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laub-(Obst-)Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorzugsweise Bäume II. Ordnung aus der beigefügten Pflanzliste auszuwählen.

M 5: Auf den in der Planurkunde festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Bäume und Sträucher entsprechend der angegebenen Pflanzliste anzupflanzen, wobei mindestens eine einreihige Gehölzhecke aus standortgerechten Gehölzen gem. der angegebenen Pflanzliste auszubilden ist.

Alle Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Pflanzabstände: Bei Reihenpflanzungen von Sträuchern ist ein Abstand von 1,50 m zwischen den Pflanzen und von 1 m zwischen den Reihen zu wählen.

Pflanzgrößen: Laubbaum-Hochstämme: Stammumfang mind. 14 - 16 cm

Obstbaum-Hochstämme: Stammumfang mind. 12 - 14 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, ohne Ballen oder mit Container,
Höhe mind. 60 - 100 cm

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern (§ § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

M 6: Die entlang der südlichen Grundstücksgrenze der geplanten WR Flächen vorhandene Baum- und Strauchhecke mit alten Baumbeständen ist zu erhalten und während des Baubetriebs fachgerecht gem. DIN 18 920 zu schützen.

Ggfs. entfallender Gehölzbestand ist durch die Anpflanzung von 2 neuen Laubbaumhochstämmen, Stammumfang 16 - 18 cm je entfallenem Baum und die Anpflanzung von 2 Sträuchern je entfallenem Strauch zu ersetzen.

Bestehende Lücken in der Baum- und Strauchhecke entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze sind durch Strauchpflanzungen gemäß der angegebenen Pflanzliste nachzuverdichten.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Der geplante Geltungsbereich umfasst eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche von etwa 1,6 ha, die als Reines Wohngebiet und als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird. Weitere Bestandteile des Vorhabens sind die Anlage einer Erschließungsstraße sowie eines Regenrückhaltebeckens.

Die Bestandserfassung der abiotischen Schutzgüter ergab, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine geringe bis mittlere Wertigkeit aufweist.

Der Bebauungsplan sieht für die geplante Wohnbebauung und Verkehrsflächen eine Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 9.173 m² vor, was mit Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes auf bereits intensiv genutzten Flächen verbunden ist.

Für das Landschaftsbild entstehen Beeinträchtigungen infolge der anthropogenen Überprägung eines Offenlandbereichs.

Für die Naturgüter Naturraum, Relief, Geologie, Geländeklima/Luft, Erholung, Kulturgüter sowie Mensch sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Von dem Planvorhaben sind keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biototypen betroffen.

Eine potenzielle erhebliche Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste oder mit einem besonderem Schutzstatus kann durch die Festsetzung geeigneter Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für ökologisch relevante Biotopstrukturen vermieden werden, sodass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen werden.

Es sind daher für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Vor allem durch Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten, durch Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz, sowie durch eine Durchgrünung des Baugebietes können Umweltbeeinträchtigungen minimiert werden.

9 GEHÖLZLISTE

Artenauswahl für Baumarten II. Ordnung

(Klein-/Schmalkronige Bäume) für private Grünflächen

Laubbäume

Acer campestre i. versch.. Sorten	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides. 'Columnare'	-	Säulen-Spitzahorn
Acer. plat 'Globosum'	-	Kugel-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Carpinus betulus. 'Fastigiata'	-	Säulen-Hainbuche
Crataegus 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn
Sorbus i.versch. Sorten	-	Eberesche, Mehlbeere

Obstgehölze (Auswahl alter robuster Sorten)

Apfelsorten:	-	Winterrambur
--------------	---	--------------

Goldrenette von Blenheim

Kaiser Wilhelm

Brettacher

Jakob Fischer

Roter Boskoop

Birnensorten	-	Alexander Lucas
--------------	---	-----------------

Conference

Kirschen:	-	Hedelfinger Riesenkirsche
-----------	---	---------------------------

Schneiders Späte Knorpelkirsche

Artenauswahl für Strauchpflanzungen

standortheimische Straucharten

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Rosa canina	-	Hecken-Rose
Rosa multiflora	-	Vielblütige Rose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

10 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze

BAUGB, **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434).

LNATSCHG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).

Literatur und sonstige Quellen

LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2017): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internet-Daten Dienst unter „<http://map1.naturschutz.rlp.de>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

GEOPORTAL WASSER (2017): unter: „<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (2017) Online-Kartendienst, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin

LFUG & FÖA (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Kaiserslautern und Kreisfreie Stadt Kaiserslautern. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz & Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oppenheim unter www.lfu.rlp.de

PROF. DR. B. STÜER, (2010), Bauleitplanung, 7. Auflage, Sonderdruck aus Handbuch des öffentlichen Baurechts, Verlag C.H. Beck